

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 28.01.2022****Corona-Tests – Teil I****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie haben sich die sogenannten Corona-Schnelltests, bzw. Antigen-Tests, als ein wichtiger Baustein in der Bekämpfung der Ausbreitung etabliert. Durch die nun grassierende Omikronvariante hat sich jedoch das Virus in seiner Verbreitungsgeschwindigkeit verändert, die Inzidenzwerte sind in Hessen und im Bund am Steigen, was die Auslastung der Testzentren erhöht. Insbesondere das Testen durch einen PCR-Test scheint nun an eine logistische Grenze zu stoßen. Weiterhin ist die Datenlage für die Öffentlichkeit über Verbreitungsherde, auch Hotspots oder Superspreader genannt, sowie über die Qualität von Maßnahmen nicht eindeutig.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie steht die Landesregierung zu Antigen-Selbsttests mit Foto-Upload oder Videobeobachtung wie in Tirol praktiziert?

Eine Testung auf räumliche Distanz ist nach der Corona-Virus-Testverordnung des Bundes nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit nicht möglich, da diese in § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 TestV einen PoC-Antigen-Test als einen Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte erfordert. Dies setzt voraus, dass wesentliche Arbeitsschritte eines solchen Tests durch eine weitere, entsprechend geschulte Person durchgeführt wird. Bei einer räumlich distanzierteren und lediglich videoüberwachten Testung sind diese Anforderungen nicht erfüllt. Die Testung erfolgt zum einen nicht durch einen Antigen-Test zur professionellen Anwendung, sondern lediglich mit einem Test zur Eigenanwendung. Zum anderen wird die Testung nicht durch einen Dritten durchgeführt. Sowohl die Probenentnahme als auch die weitere Verarbeitung des Probenmaterials erfolgt allein durch die getestete Person selbst.

Frage 2. Aufgrund welchen Infektionsrisikos gilt weiterhin 2G beim Reiten in Reithallen auch unabhängig von der Größe der Reithalle?

Bei einer Reithalle handelt es sich um eine geschlossene Räumlichkeit, sodass das Infektionsrisiko unabhängig von der Größe der Halle – insbesondere aufgrund der dort ausgeübten sportlichen Aktivitäten – allgemein erhöht ist.

Frage 3. Erkennt die Landesregierung einen PCR-Test-Engpass oder einen Engpass der PCR- Laborkapazität?

Die humanmedizinischen Labore in Hessen sind hauptsächlich privatwirtschaftlich organisiert, inwieweit sie PCR-Testungen erbringen, ist eine individuelle unternehmerische Entscheidung.

Der Landesregierung liegen seit Pandemiebeginn keine hinreichend validen und detaillierten Übersichten zu PCR-Testkapazitäten oder Testzahlen in Hessen vor, da es keine gesetzliche Meldepflicht aller PCR-Testzahlen oder PCR-Kapazitäten gibt. Eine Meldepflicht besteht lediglich für positive SARS-CoV-2-Befunde an die Gesundheitsämter. Die hohen Infektionszahlen führen naturgemäß zu einer erheblichen Auslastung der entsprechenden Labore.

Frage 4. Was plant die Landesregierung für eine Erhöhung der PCR- und Laborkapazitäten?

Die Zahl maximal durchführbarer PCR-Tests wurde in der Vergangenheit bundesweit und auch in Hessen bereits deutlich ausgeweitet. Ein weiterer Ausbau der PCR-Testkapazitäten obliegt Limitierungen durch die (weltweit) stark erhöhte Nachfrage nach entsprechenden Geräten und Reagenzien sowie insbesondere fehlenden qualifizierten Fachpersonals. Hierauf hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Frage 5. Warum werden nicht PoC-PCR-Tests gefördert und angemessen vergütet?

Die Kosten für die Durchführung von PCR-Tests werden vom Bund über die Testverordnung übernommen. Mit Wirkung ab dem 11. Januar 2022 sind nach § 9 Satz 3 Corona-Virus-Testverordnung (TestV) auch PoC-PCR-Tests für gesetzliche Leistungserbringer und -erbringerinnen abrechenbar. Eine mögliche Erhöhung der Vergütung ist Sache des Bundes.

Frage 6. Wie entwickelt sich der Meldeverzug?

Ein möglicher Meldeverzug beruht angesichts der stark gestiegenen Infektionszahlen auf der ganz erheblichen Arbeitsbelastung der Labore, deren Kapazitäten nicht beliebig steigerbar sind, und der ebenfalls deutlich gestiegenen Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter. Die Gesundheitsämter berichten weiterhin von Softwareproblemen mit der vom RKI bereitgestellten Erfassungssoftware survNet.

Frage 7. Welche Information sind der Landesregierung über die Qualität der in Teststellen genutzten Antigen-Schnelltests bekannt?

Frage 8. Wie können sich Bürger über die verwendeten Tests und deren Qualität informieren?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die TestV stellt in § 1 Abs. 1 Satz 5 und 6 die Anforderung der Nutzung BfArM-gelisteter Antigentests. Die Teststellen beschaffen die Tests in eigener Verantwortung selbst. Das PEI evaluiert die Sensitivität von Selbst- und Schnelltests und stellt die Erkenntnisse bereit unter:

➔ <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.html>

Frage 9. Welche Infektionszahlen im Einzelhandel, in der Gastronomie, in der Kultur, Sport, Tanz und in den Bordellen liegen der Landesregierung vor?

Frage 10. Wie viele Infektionen lassen sich vor dem Beschluss über 2G, 2G+ und 3G konkret diesen Bereichen zuordnen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mindestens seit Herbst 2020 berichtet das Robert Koch-Institut von einer überwiegend diffusen Infektionslage. Das heißt, Ort und Zeit einer Infektion sind in aller Regel nicht eindeutig feststellbar. Infektionszahlen können daher nicht entsprechend (abschließend) differenziert erfasst werden.

Wiesbaden, 22. Februar 2022

In Vertretung:
Anne Janz